



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/587**

Alle Abg

Gesetz zur Förderung des  
Bauordnungsrechts  
in Nordrhein-Westfalen  
- Baurechtsmodernisierungsgesetz  
(BauModG NRW) 2018  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/2166

***Stellungnahme der  
LAG SELBSTHILFE NRW e.V.***

*zur  
Anhörung des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen*

*am 4. Mai 2018*

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
Stichwort: "BauModG – Anhörung A02-04.05.2018"

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Ausschussassistentin  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landesarbeits-  
gemeinschaft  
SELBSTHILFE  
von Menschen mit  
Behinderung und  
chronischer Erkrankung  
und ihren Angehörigen  
Nordrhein-Westfalen e.V.

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen  
Herrn Stefan Kämmerling  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Neubrückenstraße 12-14  
48143 Münster

Telefon  
02 51-4 34 00

Telefax  
02 51-51 90 51

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wirtschaft, Energie und Landesplanung  
Herrn Georg Fortmeier  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

E-Mail  
[info@lag-selbsthilfe-nrw.de](mailto:info@lag-selbsthilfe-nrw.de)

Internet  
[www.lag-selbsthilfe-nrw.de](http://www.lag-selbsthilfe-nrw.de)

An die Vorsitzende des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Frau Heike Gebhard  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Geschäftsführender  
Vorstand

Brigitte Piepenbreier  
Vorsitzende

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Kultur und Medien  
Herrn Oliver Keymis  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Bernd Kochanek  
1. Stellvertretender  
Vorsitzender

Dr. Cornelia Tollkamp-  
Schierjott  
2. Stellvertretende  
Vorsitzende

An den Vorsitzenden des  
Innenausschusses  
Herrn Daniel Sieveke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Horst Prox  
Schatzmeister

Rita Lawrenz  
Schriftführerin

Münster, 25. April 2018

**Gesetz zur Förderung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen  
- Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG)  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/ 2166**

**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
am 4. Mai 2018 im Plenarsaal des Landtags**

**Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW e.V.**

**Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW e.V.**  
**Stand: 26.04.2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident  
Sehr geehrter Herr Kämmerling,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der verschiedenen o.g. Ausschüsse,

der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V.

– Interessenzusammenschluss von zurzeit 135 Selbsthilfe-Organisationen der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen, einschließlich 27 örtlicher Interessenvertretungen und so indirekt für ca. 270.000 Einzelpersonen in NRW stehend –

ist es ein besonderes Anliegen, im Zusammenhang mit der von der Landesregierung geplanten Modernisierung des Bauordnungsrechts für Nordrhein-Westfalen angehört zu werden. Unsere Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Vorbemerkung	4
Zu § 2 Begriffe, Absatz 10 „Barrierefreiheit“	6
Zu § 3 Allgemeine Anforderungen	7
Zu § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden und § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	8
Zu § 8 Absatz 2 Kinderspielplätze	8
Zu § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten	8
Zu § 11 Absatz 2 Baustelle/ Bauarbeiten	8
Zu § 33 Erster und zweiter Rettungsweg	8
Zu § 34 Treppen	9
Zu § 38 Umwehrungen	9
Zu § 39 Aufzüge	10
Zu § 47 Wohnungen	10
Absatz 4	10
Absatz 5	11
Zu § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze	11
Zu § 49 Barrierefreies Bauen	11
Absatz 1 „Wohngebäude“	11
Absatz 2 „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind“	15

Absatz 3 „unverhältnismäßiger Mehraufwand“	17
Zu § 59 Bestehende Anlagen	17
Zu § 72 Absatz 7 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit	17
Zu § 85 Ordnungswidrigkeiten	18
Zu § 91 Berichtspflicht	18

---

## Vorbemerkung

Für unsere Mitgliedsverbände und den von uns vertretenen Personenkreis der Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörige, ca. 270.000 Einzelpersonen in NRW, stellt das BauModG NRW 2018 das zentrale Gesetzeswerk für NRW dar, das ganz wesentlich die Weichen für Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und im Sinne des Inklusionsstärkungsgesetzes bzw. Behindertengleichstellungsgesetzes NRW für Nordrhein-Westfalen stellt: Es legt fest, wie in Zukunft in NRW mit baulichen Barrieren umzugehen ist. Barrieren, die die Inklusion als gesamtgesellschaftliches Ziel behindern oder, wenn sie abgebaut oder vermieden werden, Inklusion gerade ermöglichen. Bauliche Barrieren entscheiden darüber, ob und inwieweit Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung und die sie umgebenden Menschen gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen leben können.

Deshalb liest der von der LAG SELBSTHILFE NRW vertretene Personenkreis gerade am Stellenwert, der der Barrierefreiheit im BauModG eingeräumt wird, ab, wie ernst die Landesregierung seine Anliegen auf gleichberechtigte Teilhabe tatsächlich nimmt. Gerade Menschen mit (auch nur vorübergehenden) Beeinträchtigungen bekommen die Auswirkungen baulicher Barrieren überall im Alltag zu spüren und werden dadurch davon ferngehalten, selbstbestimmt und gemeinsam mit anderen leben zu können.

In Zeiten der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, fällt der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die zentrale Aufgabe zu, bauordnungsrechtlich dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen im Bestand bei jeder anstehenden Maßnahme barrierefrei nachgebessert werden, um nachträglich wenigstens noch „integrativ“ zu werden. Bei Neubaumaßnahmen muss bauordnungsrechtlich dafür gesorgt werden, dass von vornherein inklusiv geplant und barrierefrei gebaut und niemand von der Nutzung der baulichen Anlage ausgeschlossen wird. Allen am Bau Beteiligten muss klar sein, was zur Barrierefreiheit gehört und dass Abweichungen von inklusiver Planung nicht inflationär möglich sind sondern die Ausnahme sein müssen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, die alle mitnimmt.

Dementsprechend interessierte die LAG SELBSTHILFE NRW am hier vorgelegten Entwurf des BauModG als erstes vor allem die Frage, ob und inwieweit die Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich öffentlich zugänglicher Gebäude und im Bereich des Wohnens verpflichtend festgeschrieben werden soll; außerdem die Frage, ob

Barrierefreiheit klar definiert ist, damit die Bau-Verantwortlichen wissen, was darunter zu verstehen und entsprechend zu tun ist.

Mit Bestürzung haben wir feststellen müssen, dass der in der novellierten BauO NRW 2016 festgeschriebene verpflichtende Anteil an neu zu bauenden, mit dem Rollstuhl nutzbaren, Wohnungen entfallen ist. Dies bestürzt umso mehr als wir gehofft hatten – auch ohne derzeit konkret vorliegendes Zahlenmaterial zu Bedarfszahlen einerseits und Angebotszahlen andererseits – die Dringlichkeit bereits deutlich gemacht zu haben, dass rollstuhlgerechte Wohnungen derzeit „Mangelware“ sind: Es gibt eine Vielzahl von Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, vergeblich nach einer geeigneten Wohnung suchen und sich derzeit in für sie ungeeigneten Wohnungen behelfen. Sie sind weit davon entfernt, „gleichberechtigt die Möglichkeit [zu] haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben,...“ (vgl. Artikel 19 UN-BRK).

Aus unserer Sicht gilt es, diese Negativspirale auszubremsen. Denn der Trend zu mehr rollstuhlgerechten Wohnungen wird – nicht zuletzt auch wegen des bekannten demographischen Wandels – anhalten. Deshalb muss bereits heute, auch ohne konkret geeignetes Zahlenmaterial, damit begonnen werden, den Wohnungsmarkt mit sog. R-Wohnungen nach der DIN 18040-2 aufzufüllen, um nicht kostbare Zeit verstreichen zu lassen. Es kann nicht sein, dass heute nichts passiert, weil auf Zahlen der Evaluation gewartet wird und morgen festgestellt wird, dass man doch gestern hätte einige mehr R-Wohnungen bauen müssen. R-Wohnungen heute nicht zu bauen, verschiebt das Problem über kurz oder lang in andere (Sozial-)Töpfe (Gesetzliche Pflegeversicherung; gesetzliche Krankenversicherung; Sozialhilfe).

Nun haben wir mit diesem Entwurf des BauModG eine andere Ausgangssituation. Es gilt zu begutachten, wie das neue Gesetz mit Blick auf die Inklusion dem selbst gesetzten Anspruch der nordrhein-westfälischen Landesregierung „Barrierefreiheit ist unabdingbar für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion. Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen.“(vgl. S. 105, Kapitel 5 des Koalitionsvertrags 2017-2022 zwischen der CDU NRW und der FDP NRW) gerecht wird und was dazu an begleitenden Maßnahmen erforderlich ist, damit nicht am Bedarf vorbei gebaut wird.

An dieser Stelle ist bereits als positiv hervor zu heben, dass auch bei diesem Entwurf daran festgehalten wurde,

- eine klarstellende Definition zur Barrierefreiheit in Ausrichtung an der Definition des § 4 Absatz 1 BGG NRW in § 2 Absatz 10 BauModG NRW aufzunehmen,
- darauf zu verzichten, bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen zwischen den „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen“ und den anderen Bereichen zu unterscheiden.

Da die Diskussionen rund um Barrierefreiheit und entsprechend zu treffende Regelungen immer Gefahr laufen, nur auf den Bedarf von körperbehinderten

Menschen und deren Anforderungen an bauliche Anlagen abzustellen und Menschen mit anderen Behinderungen, etwa Sinnesbehinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen häufig außer Betracht bleiben, weisen wir hier ausdrücklich darauf hin, dass Barrierefreiheit immer auch den folgenden Prinzipien folgen muss: dem **Fuß-Rad-Prinzip** einerseits (heißt, alle Bereiche, die zu Fuß erreichbar und nutzbar sind, müssen dies auch sein, wenn man stattdessen rollend unterwegs ist) und dem **Zwei-Sinne-Prinzip** (alle wichtigen Hinweise, Orientierungshilfen und Informationen müssen so ausgestaltet sein, dass sie über einen zweiten Sinne für den Fall erfassbar sind, dass ein Sinn ausfällt, also akustisch für z.B. Blinde/ Sehbehinderte, visuell kontrastreich für Sehbehinderte/ Gehörlose/ Schwerhörige/ Ertaubte und taktil für Sehbehinderte und Blinde) andererseits. Nur so werden bauliche Anlagen für alle Menschen barrierefrei auffindbar, zugänglich und zweckentsprechend nutzbar.

Im Folgenden nehmen wir zum hier vorgelegten Entwurf nur zu den Paragraphen Stellung, die die Interessen des von uns vertretenen Personenkreises (Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung, ihre Angehörigen) betreffen:

---

### **Zu § 2 Begriffe, Absatz 10 „Barrierefreiheit“**

Dass die Ausrichtung der Definition der Barrierefreiheit in diesem Gesetzentwurf an der im § 4 Absatz 1 BGG NRW festgeschrieben wird, ist zu begrüßen. So wird praxisorientiert eine klarstellende Verzahnung mit dem BGG NRW hergestellt, die zuvor häufig ignoriert wurde.

Praxisnah im Sinne von Selbstbestimmung ist auch die Ergänzung des Worts „auffindbar“; ohne barrierefreie Auffindbarkeit würden die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu einer „Insellage“ führen, die Menschen mit z.B. Sehbehinderungen wieder von Assistenz bis zum Punkt der Zugänglichkeit/ Nutzbarkeit abhängig machen und der Selbstbestimmung widersprechen würden.

Nunmehr ist klarstellend festgeschrieben und anerkannt, dass Barrierefreiheit die Aspekte der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit umfasst.

Außerdem wird als Maßstab für die Definition von Barrierefreiheit auf **alle** Menschen abgestellt und dies nicht nur als Notwendigkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen angesehen! Für sie alle sollen bauliche Anlagen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.“

Wie in der Gesetzesbegründung zum BauModG ausgeführt, werden damit „die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, allen Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“

### Zu § 3 Allgemeine Anforderungen

Die Vorgaben des **Absatzes 1** beinhalten auch, dass durch Anlagen Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sind. Dementsprechend muss die Nutzbarkeit auch durch Menschen mit Beeinträchtigungen gefahrlos und ohne besondere Erschwernis möglich sein. Das ist nur der Fall, wenn sie barrierefreie Bedingungen ihrem Nutzungszweck entsprechend dauerhaft bieten.

Um dies auf Grundlage von verbindlichen Regelungen zur Barrierefreiheit rechtssicher beurteilen zu können, ist **entsprechend dem Absatz 2** klarzustellen, dass es sich bei der einschlägigen DIN 18040 und ihrer Teile 1, 2 und 3 bereits um anerkannte Regeln der Technik handelt bzw. dass sie als solche durch Einführung als Technische Baubestimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde gelten. Nur so kann für die Zukunft dafür gesorgt werden kann, dass „den am Bau Beteiligten die Pflichten zur Barrierefreiheit in vollem Umfang bekannt sind“.

Für uns als LAG SELBSTHILFE NRW ist es im Zusammenhang mit § 3 aber auch im Sinne der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 10 (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit) von elementarer Bedeutung, dass alle für die Herstellung von Barrierefreiheit relevanten DI-Normen als Technische Baubestimmungen in vollem Umfang und ohne Einschränkungen eingeführt werden, damit niemand wegen seiner Behinderung, z.B. gleich ob körper- oder sinnesbehindert von der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit baulicher Anlagen ausgeschlossen wird. Dazu ist die zentrale DI-Norm 18040 mit ihren 3 Teilen (Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Teil 2: Wohnungen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) einzuführen, inklusive der Normen, auf die sie sich bezieht sowie der Normen, die neben der Umsetzung des Fuß-Rad-Prinzips (siehe Erläuterung oben Seite 6) auch das Zwei-Sinne-Prinzip (siehe Erläuterung oben Seite 6) verwirklichen helfen (z.B. DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung; DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum; DIN 18041: Hörsamkeit in Räumen – Vorgaben und Hinweise für die Planung; ggf. ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten). Nur so kann sich die Herstellung von Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen für alle Menschen nach und nach verwirklichen lassen.

Laut Gesetzesbegründung ist zumindest schon einmal für den Bereich des Wohnens die Einführung der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung geplant; sie soll gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeitet werden. „dies schafft Klarheit und Transparenz gegenüber den am Bau Beteiligten“, so das formulierte Ziel. (Vgl. Punkt B.4. der Eckpunkte des Gesetzentwurfs.) Dies muss ähnlich auch für die anderen Regelungsbereiche der DIN 18040 und ihrer Teile gelten.

## **Zu § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden und § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken**

Auch wenn diese Vorschriften im Wesentlichen auf Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zielen, müssen hier auch Bedingungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen mitgedacht werden.

Für rollende Hausbesucher muss das Erreichen der Zufahrt von Arzt-, Kranken- und Rettungswagenrollend bodengleich und visuell kontrastreich bzw. taktil erfassbar für sehbehinderte und blinde Nutzer\*innen des Gebäudes möglich sein; diese barrierefreien Bedingungen erhöhen die Selbstrettungsmöglichkeiten der Nutzer\*innen mit Beeinträchtigung.

## **Zu § 8 Absatz 2 Kinderspielplätze**

Im letzten Satz der Vorschrift heißt es, dass der Spielplatz „barrierefrei erreichbar“ sein muss.

Bloße Erreichbarkeit reicht nach der Definition des § 2 Absatz 10 der BauModG nicht aus. Für ein inklusives Miteinander muss der Spielplatz auch von Menschen/ Kindern (idR mit ihren Eltern) mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe aufgefunden, erreicht und genutzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die spielenden Kinder Behinderungen mit unterschiedlich ausgeprägten Beeinträchtigungen haben können sondern auch die sie beaufsichtigenden Begleitpersonen.

## **Zu § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten**

Diese sind so anzubringen, dass sie gut wahrnehmbar – visuell kontrastreich gestaltet, rechtzeitig taktil erfassbar (etwa durch Abschränkungen im Bodenbereich) – sind und auf sicherem Weg, ggf. mit kontrastreicher, taktiler Wegeführung, gefahrlos passiert werden können.

## **Zu § 11 Absatz 2 Baustelle/ Bauarbeiten**

Für Bauarbeiten ist eine Gefahrenzone abzugrenzen. Dies hat ebenfalls nach den Kriterien zur Barrierefreiheit zu erfolgen, damit Menschen mit Behinderungen, sie gefahrlos passieren können, Rollstuhl- und Rollatornutzer bodengleich und schwellenlos, Sehbehinderte mit kontrastreicher Ausstattung und Blinde mit taktiler Orientierungsmöglichkeit.

## **Zu § 33 Erster und zweiter Rettungsweg**

Für blinde und sehbehinderte Menschen sind Rettungs- und Fluchtwege durch besondere Orientierungshilfen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zu kennzeichnen, d.h. neben der kontrastreichen Gestaltung auch durch ein Elektroakustisches Notfallwarn-System. Dies ergänzt die bei Rauchentwicklung nicht mehr gut wahrzunehmenden Fluchtpiktogramme für alle Menschen und führt zu mehr Sicherheit.



Für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Schwerhörige, Gehörlose, Ertaubte) ist durch optische Signale (Blitzlampen) auf den Akutfall und die Rettungswege hinzuweisen.

### **Zu § 34 Treppen**

Die in **Absatz 1** definierten sog. notwendigen Treppen, sind immer barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 zu gestalten, damit sie von Menschen mit Behinderungen gefahrlos benutzt werden können: Entsprechende kontrastreiche Ausgestaltung mit Stufenmarkierungen (bei bis zu drei Stufen auf jeder Stufe) sowie mit beidseitigen Handläufen, jeweils 30 cm waagrecht auslaufend bei Treppenan- und -austritt. Handläufe auf jeder Seite lassen den Menschen, die „nur einseitig stark sind“ die Wahl, ob sie sich sicherer fühlen, wenn sie den rechten oder linken Handlauf benutzen. Aus unserer Sicht müssen beidseitige Handläufe die Regel werden und nicht die Ausnahme! In der Regel ist die Verkehrssicherheit gefährdet, wenn nur ein Handlauf vorhanden ist. Es ist erwiesen, dass auf Treppen die meisten „Hausunfälle“ von Fußgängern, mit schweren Folgen für sie, passieren; mitursächlich sind u.a. körperliche Unsicherheiten und ggf. auch nur vorübergehende Beeinträchtigungen, Unachtsamkeit, Fehleinschätzung von Abständen, Gleitsichtbrillen, Stolpern/ Abrutschen von Stufenkanten, die bei der Möglichkeit, sich gut festhalten zu können häufig vermeidbar wären.

Auch die erwähnten, als möglich eingeräumten Rampen sind DIN-gerecht zu bauen, dies heißt, sie dürfen vor allem nur eine Neigung von maximal 6 % aufweisen; nur dann sind sie von Rollstuhlnutzern eigenständig und selbstbestimmt nutzbar.

In **Absatz 5** sollte die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes mit aufgenommen werden. Dies würde die nachträgliche barrierefreie Erschließung/ Zugänglichkeit von Wohnungen oder öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen im Bestand für „rollende Mieter\*innen/ Nutzer\*innen“ erleichtern. Darüber hinaus wird Menschen mit Behinderungen so die Nutzung von baulichen Anlagen im Bestand, die im Rahmen baulicher Verdichtung „angepackt werden“ „barrierearm“ möglich gemacht, während ihnen diese Welt zuvor verschlossen war.

### **In Absatz 6**

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Handläufe gilt das zu Absatz 1 Gesagte!

### **Zu § 38 Umwehrungen**

Umwehrungen und ggf. auch Brüstungen an baulichen Anlagen sind kontrastreich abzuheben und im Bodenbereich mit Abschränkungen taktil erfassbar abzusichern, damit sie von blinden und hochgradig sehbeeinträchtigten Menschen mit dem Blindenlangstock rechtzeitig erfasst werden können.

## **Zu § 39 Aufzüge**

In **Absatz 4** begrüßen wir, dass zumindest Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen, also ab dem vierten OG, Aufzüge in ausreichender Zahl haben müssen.

Gleichwohl sollte die Vorschrift mit § 49 Absatz 1 abgeglichen werden, da nur so die dort vorgesehenen barrierefreien Wohnungen (bis zu maximal drei Geschossen), auch barrierefrei erreichbar zugänglich gemacht werden können, wie es die Definition in § 2 Absatz 10 fordert.

Der in Satz 3 geforderte Aufzug ist für jedwede Nutzungseinheit, gleich ob öffentlich zugängliche bauliche Anlagen oder Wohnungen erforderlich. Dazu gehört auch jeweils die Erschließung des Erdgeschosses durch den Aufzug. Sie darf in keinem Fall ausgeschlossen werden können, wenn sich dort der stufenlose Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Eingangsbereich befindet. Nur so kann dem Inklusionsgedanken der UN-BRK, niemanden auszuschließen und lebenslanges Wohnen zu ermöglichen, ganz gleich, welche „Beeinträchtigung“ einen ereilt, Rechnung getragen werden.

Im Übrigen sind Aufzüge entsprechend der DIN 18040 immer zur Aufnahme von Rollstühlen mit den entsprechenden Ausmaßen und für Sinnesbeeinträchtigte nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastreich und taktil sowie mit Sprachausgabe auszustatten.

Volkswirtschaftlich sind diese Aufzüge, zugeordnet zu den barrierefreien Wohnungen ein Muss; es wäre einem Sozialstaat mit Pflichten zur Daseinsvorsorge zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, wenn diese Vorbereitungen für lebenslanges Wohnen unterblieben, um für spätere Nachbesserungen die Solidargemeinschaften der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Sozialhilfe zu belasten.

## **Zu § 47 Wohnungen**

### **Zu Absatz 4**

Für die in Absatz 4 aufgeführten Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen, muss die Anforderung „in ausreichender Größe“ gelten und die zur Wohnung gehörenden Abstellräume müssen ebenfalls barrierefrei erreichbar und nutzbar sein! Im BauModG muss klarstellend festgeschrieben werden, dass zur barrierefreien Nutzung einer Wohnung auch die barrierefreie Nutzbarkeit aller gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen gehört, wie z.B. Kellerräume, Treppenhäuser, Tiefgaragen, Abfallentsorgung und Außenflächen; diese sind alle zur Wohnung gehörend und wollen von Mieter\*innen mit Behinderungen ebenso genutzt werden wie von allen anderen Mieter\*innen. Letztlich fließen sie beispielsweise auch in die Mietpreiskalkulation mit ein.

## **Zu Absatz 5**

Gegen die Einordnung von Gebäuden mit Nutzungseinheiten für Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist als Sonderbauten nach § 50, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Hier bedarf es aber einer Definition, wann die Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist; das ist sie z.B. auch bei Kleinkindern und Säuglingen. Abwägungskriterium sollte auch der Personalschlüssel sein; allein die Zahl von sechs Personen kann nicht ausschlaggebendes Kriterium sein. Hier sollten Beurteilungskriterien erläutert werden, um gemeinschaftliches Wohnen und alternative Wohnformen an ungewöhnlichen Orten, z.B. denkmalgeschützten Villen, nicht ganz unmöglich zu machen. Das wünschen sich viele Menschen!

## **Zu § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze**

### **Zu Absatz 2 iVm Absatz 1**

Es ist zu begrüßen, dass das für Bauen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen regeln wird. Speziell diese Regelungen sollten aber gegenüber örtlichen Bauvorschriften nicht subsidiär sein. Hier müssen landesweit verlässliche Bedingungen geschaffen werden für die auf einen PKW angewiesenen mobilitätseingeschränkten Menschen mit Behinderungen.

In die Erarbeitung der Rechtsverordnung sollten die Interessenvertretungen der Behinderten-Selbsthilfe (die meisten Vertreter\*innen der Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, sind in den Mitgliedsverbänden der LAG SELBSTHILFE NRW zu finden) mit einbezogen werden.

Von der Anzahl und Platzierung der Behindertenparkplätze hängt häufig die gleichberechtigte Teilhabe in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ab.

## **Zu § 49 Barrierefreies Bauen** **Zu Absatz 1 „Wohngebäude“**

### **1. Barrierefreie Wohnungen**

(nicht im Sinne von rollstuhlgerechten Wohnungen)

Erfreulich ist in Satz 1 die Festschreibung des Grundsatzes, dass „in Wohngebäuden die Wohnungen barrierefrei sein müssen“. Derartige Wohnungen ermöglichen ein lebenslanges Wohnen und sind für eine Vielzahl von Menschen ohne besondere Erschwernis gut bewohnbar.

Nicht akzeptiert werden kann in dem Zusammenhang die in Satz 2 vorgenommene Einschränkung, dass in diesen Wohnungen nur die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei (nicht im Sinne von rollstuhlgerecht) sein müssen. Zur barrierefreien Nutzbarkeit einer Wohnung im Sinne des § 2 Absatz 10 BauModG NRW gehört auch die Nutzbarkeit der Flure, der Abstellräume oder Freisitze in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe. Es kann nicht angehen, dass ein Wohnungsinhaber mit Beeinträchtigung seine Wohnung nicht umfassend ohne frem-

de Hilfe nutzen kann. Inklusion fängt zu Hause im häuslichen Umfeld an. Sind Gemeinschaftsflächen nicht mit nutzbar, fängt Isolation an!

Insoweit ist die Einschränkung aus dem Gesetzestext herauszunehmen.

Zur Sinnhaftigkeit von barrierefreien Wohnungen, die entsprechend § 39 aufgrund der Nichterschließung durch einen Aufzug nicht für Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls oder zwingend eines Rollators angewiesen sind, geeignet sind, sei hier angemerkt, dass sie gleichwohl auch weiterhin barrierefrei gebaut werden sollten. Sie sind für eine Vielzahl von Menschen auch so schon sehr komfortabel und einfach zu benutzen. Viele Gehbehinderte benutzen als Training die Treppe und haben gleichwohl in ihrer Wohnung einen Rollator als Hilfsmittel stehen. Auch sind diese Wohnungen beispielsweise gut von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen zu nutzen und Eltern mit Kindern. Nicht zuletzt können sie bei richtiger Planung u.U. auch barrierefrei für Rollstuhl- und Rollatornutzer hergerichtet werden, wenn von vornherein die Nachrüstbarkeit als Möglichkeit mit eingebaut wurde. Vgl. dazu unten Punkt 3.6. Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das an sich gut gemeinte Bauen barrierefreier Wohnungen in dem Moment ins Leere geht, wo Menschen auf Aufzüge angewiesen sind. Menschen im Bereich der ersten und zweiten Etage darf nichts Bewegungseinschränkendes passieren, dass sie ohne Aufzug isoliert: alt werden, eine Hüft- oder Knie-OP, Schlaganfall, Nachwuchs, bewegungseingeschränkte Angehörige oder körperliche Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ursprungs. Fehlende Aufzüge können dann die Wohnung zur Falle machen und erfordern dann andere personelle Hilfen, aus anderen Töpfen.

## **2. Zur Frage von sog. R-Wohnungen**

Ein gesetzlich festgeschriebener Anteil an zu errichtenden sog. R-Wohnungen ist in der BauModG nun nicht mehr vorgesehen.

Bezüglich der Frage der Errichtung von „speziell mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen“ im Sinne der DIN 18040-2 (R) gilt es jedoch nach wie vor, mangels vorliegender Zahlen, was den tatsächlichen Bedarf an diesen Wohnungen in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens angeht, gleichwohl zu praxisgerechten Lösungen zu kommen. Es darf nicht kostbare Zeit vertan werden, NRW in dieser Frage für die Zukunft nicht bedarfsgerecht auszustatten, nur weil keine Zahlen vorliegen. Das Land ist dadurch nicht von seiner Verpflichtung enthoben, Daseinsvorsorge für diesen Personenkreis zu betreiben.

Denn:

Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, können nicht darauf warten, dass irgendwann die entsprechenden Bedarfszahlen vorliegen.

Das ist mit den Vorgaben der UN-Konvention in Artikel 19 über die Wahl des Aufenthaltsorts nicht vereinbar und rechnet sich auch volkswirtschaftlich nicht: mangelnde Barrierefreiheit verhindert die Möglichkeit selbstbestimmter

Lebensführung und zieht das Erfordernis von mehr Assistenz- und Pflegeleistungen bis hin zu teuren Einrichtungsplätzen nach sich.

Eine ganze gesellschaftliche Gruppe würde, in Widerspruch zum Sozialstaatsprinzip, gesellschaftlich vernachlässigt ohne Aussicht auf Besserung ihrer Wohnsituation für die Zukunft. Und das, obgleich sich aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW der Personenkreis der auf die sog. R-Wohnungen angewiesen ist, ständig vergrößert. Nicht mehr nur von Geburt an oder aufgrund des Alters körperlich beeinträchtigte Menschen, sondern auch durch Krankheiten wie Diabetes, Rheuma, Multiple Sklerose, Schlaganfall hervorgerufene Körperbehinderungen führen dazu, dass Erwachsene und Kinder immer häufiger einen Rollstuhl nutzen müssen. Sie alle sind für sich und ihre Lebensgemeinschaften auf sog. R-Wohnungen unterschiedlicher Größe angewiesen. Es gilt deshalb, im Spannungsfeld nicht vorhandener konkreter Bedarfszahlen und dem von der Behinderten-Selbsthilfe proklamierten erheblichen Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen, zu praxisgerechten Lösungen zu kommen und gleichzeitig unnötigen Fehlerentwicklungen „am Markt vorbei“ entgegen zu wirken.

Auch der Behinderten-Selbsthilfe ist daran gelegen, dass dem allgemeinen Wohnungsmangel zügig entgegen gewirkt wird und unnötig steigende Kosten verhindert werden, damit Mieten gleichwohl bezahlbar bleiben. Ziel der Gesetzgebung muss es sein, individuellen bedarfsgerechten preiswerten Wohnraum, insbesondere in Ballungsgebieten zu schaffen, damit behinderte Menschen nicht am Rande, in Sondereinrichtungen sondern mitten in den Städten, in eigenen Wohnungen inklusiv leben können, so die Aussage des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.

Dazu schlagen wir folgende zukunftsorientierte Maßnahmen vor. Diese knüpfen an das Vorhaben der Landesregierung an, in Kombination aus bauordnungsrechtlichen Vorschriften und öffentlich gefördertem Wohnungsbau durch das Schaffen von finanziellen Anreizen bereits heute zu bedarfsgerechten Lösungen zu kommen. Aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW müssen diese Maßnahmen allerdings über „bloße Anreize“ und Freiwilligkeit sowie die individuelle Einschätzung durch Maßnahmeträger, ob Bedarf besteht, hinausgehen!

### **Daran anknüpfend, schlagen wir vor:**

1. Der tatsächliche – u.U. regional unterschiedliche Bedarf an sog. R-Wohnungen wird für ganz NRW gutachterlich evaluiert!
2. Je nach gewonnenen Erkenntnissen wird die Landesbauordnung NRW/ Bau-ModG, ggf. nach einer gesetzlich verankerten Frist, entsprechend nachjustiert.
3. Zeitgleich werden bereits heute folgende Handlungsansätze verfolgt, um rollstuhlnutzende Menschen mit einer adäquaten Wohnung zu versorgen:

- 3.1 Bedarfsanmeldungen, u.a. zu rollstuhlgerechten Wohnungen werden auf kommunaler Ebene gesammelt.
- 3.2 Bei anstehenden Wohnungsbauten – neu oder im Bestand, privat oder öffentlich gefördert – ist immer ein „Testat der Kommune (z.B. Wohnungsamt; Behindertenbeauftragte/r;) sowie der örtlichen Interessenvertretungen der Behinderten-Selbsthilfe (Arbeitsgemeinschaften/ Behindertenbeirat)“ einzuholen, ob und inwieweit an dem Ort, wo die Wohnungen vorgesehen sind, Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen besteht. Ebenso ist ein Testat vom Maßnahmeträger beizubringen, um zu bescheinigen, dass „kein Bedarf an R-Wohnungen“ besteht.

Einen die Vermutung bestärkenden Hinweis, ob in einer Region ein solcher Bedarf besteht, könnten auch die bereits vorliegenden Bedarfskarten der Sozialen Wohnraumförderung, u.a. zu den Regionsergebnissen „Mietwohnungsmarkt Bedarfsniveau“ liefern. Dort wo alle Menschen leben wollen, wollen auch Menschen mit Behinderungen leben.

- 3.3 Es müssen Meldesysteme entwickelt werden, um mögliche Interessenten an R-Wohnungen (Bedarf/ Nachfrage) einerseits und Maßnahmeträger (Angebote) andererseits vor- bzw. zueinander zu bringen.
- 3.4 Über den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgesehene Zusatzdarlehen können für die Maßnahme eingeplant werden. (Diese sollten allerdings im Hinblick auf Ergänzungen überdacht werden, insbesondere wenn es um Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit im Bestand geht. Dann sind häufig weitere Maßnahmen erforderlich: Umbau der Eingangsbereiche, Verstärkung von Wänden und Decken, ausgerichtet an Belastungen beim Umsetzen aus bzw. in den Rollstuhl. Auch ergänzende Maßnahmen für Sinnesbeeinträchtigte sollten über das Modell von Zusatzdarlehen ermöglicht werden.) Gerne ist die LAG SELBSTHILFE NRW mit ihren Mitgliedsverbänden beim Zusammentragen entsprechender Ausstattungsmerkmale unter dem Blickwinkel verschiedener Behinderungsarten behilflich.
- 3.5 Die Verpflichtung zum Errichten von R-Wohnungen wird gedeckelt auf eine, maximal zwei Wohnungen, beispielsweise entsprechend dem Anteil wie er in der novellierten BauO NRW 2016 vorgesehen war.
- 3.6 Um auch für die Zukunft als Gesellschaft flexibel aufgestellt zu sein, sollten Wohnungs(neu)bauten mit, in Zukunft dann barrierefreien Wohnungen, bereits immer so angelegt werden, dass sie auch im Nachhinein noch rollstuhlgerecht nachgerüstet werden können, u.a. auch mittels eines entsprechenden Zusatzdarlehens des öffentlich geförderten Wohnungsbaus. (Für das Prinzip der Nachrüstbarkeit sollte an das Know-how der Abteilung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau/ Soziale Wohnraumförderung im Bauministerium NRW angeknüpft werden. Hier ist das Prinzip der Nachrüstbarkeit lange forciert worden. (Etwa übereinander angeordnete Vorratsräume in der Größe von Aufzugschächten, die zur Aufnahme von barrierefreien Aufzugskabinen geeignet sind oder

- aufsetzbar und entsprechend flexibel ein- oder ausbaubare Badewannen, um bodengleiche Duschanlagen zu installieren.)
- 3.7 Im Fall von privaten Wohnungsbauten sollte aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW immer der Nachweis eines Beratungsgesprächs zur Barrierefreiheit erbracht werden. Dies macht vor allem Sinn im Rahmen der Soll-Bestimmung für Gebäude mit weniger als drei Wohnungen, damit Bauherren noch vorausschauende Aspekte in ihre Planungen mit einbeziehen können. Nur so können ein Bewusstsein für diese Thematik bewirkt und entsprechende Maßnahmen bereits von Anfang an kostengünstiger mit geplant werden. Dies entlastet letztlich auch die Solidargemeinschaften der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen, die häufig später in die Pflicht genommen werden.
- 3.8 Ein ergänzender Gedanke soll hier noch eingebracht werden: Da in der momentanen Diskussion rund um steigende Bau- und Mietpreise die Ursache monokausal fast nur bei den von der Behinderten-Selbsthilfe eingeforderten R-Wohnungen gesehen wird, schlagen wir vor, die Sozialversicherungsträger, die später in die Pflicht genommen würden, wenn nicht rollstuhlgerecht gebaut wird, bereits heute schon präventiv anteilig an den Mehrkosten zu beteiligen.
- 3.9 Dem Argument, dass R-Wohnungen häufig aufgrund ihrer größeren Quadratmeterzahlen zu teuer und deshalb nicht vermietbar sind, sollte aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW sozialpolitisch entgegen gesteuert werden, indem diese notwendigen Mehrquadratmeter, auf die ein Rollstuhlnutzer notgedrungen angewiesen ist, als behinderungsbedingter Nachteilsausgleich gewertet und ihm/ihr kostenneutral zugestanden werden. Nicht in jeder Kommune werden für die rollstuhlnutzenden Menschen Wege einer adäquaten Unterstützung gefunden.
- 3.10 Nicht zuletzt müsste auch der individuelle Bedarf des Personenkreises der Menschen, die andere behinderungsbedingte Wohnungsausstattungen benötigen über Zusatzdarlehen gedeckt werden können, etwa mehr Elektroinstallationen für akustische Ausstattungsmerkmale für Blinde oder visuelle Ausstattungen für Hörbehinderte.

## **Zu § 49**

### **Zu Absatz 2 „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind“**

Diese Vorschrift stellt eine erhebliche Verbesserung bereits dadurch dar, dass nicht mehr „zwischen vor und hinter den Kulissen“ unterschieden wird. Gleichwohl ist hier die Formulierung, dass diese baulichen Anlagen „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei sein müssen problematisch, weil zu unbestimmt.

Aus unserer Sicht produziert dieser unbestimmte Rechtsbegriff wieder Verhandlungen zur Frage, wieviel Barrierefreiheit herzustellen ist und es werden wieder nicht behinderte am Bau Beteiligte entscheiden wollen, was der „erforderliche Umfang“ an Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in öffentlich zugänglichen baulichen

Anlagen ist und letztlich die „Kassenlage“ entscheiden lassen. Unter Verweis auf § 2 Absatz 10 kann die Formulierung „im erforderlichen Umfang“ gestrichen werden, weil dort die Definition zur Barrierefreiheit den Maßstab des „Umfangs von Barrierefreiheit“ klar „am Zweck der baulichen Anlage“ ausrichtet. Dementsprechend muss die bauliche Anlage „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ sein, für **alle** Menschen. Dazu müsste u.a. auch eine verbindliche Regelung zum Anteil und Platzierung von Behindertenparkplätzen/ Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen in die Bauordnung bzw. die entsprechenden Rechtsverordnungen aufgenommen werden.

Der Umfang der herzustellenden Barrierefreiheit ist im Übrigen dann anhand der dann als Technische Baubestimmungen eingeführten einschlägigen DIN/Regeln zur Barrierefreiheit abzulesen, sodass es dieser unbestimmten Formulierung hier nicht bedarf.

### **Wiederaufnahme eines Aufzählungskatalogs der als öffentlich zugänglich eingestuft baulichen Anlagen**

Dies wird beispielhaft und in Anlehnung an die Musterbauordnung zur Klarstellung gefordert, weil immer wieder Zweifel über die Einstufung eines Gebäudes als „öffentlich zugänglich“ auftreten. Die Auflistung würde helfen, bestehende Wissensmängel der am Bau Beteiligten und Verwechslungen mit „öffentlichen Gebäuden“ auszuräumen.

Nach § 50 Absatz 2 Musterbauordnung werden folgende bauliche Anlagen als öffentlich zugänglich eingestuft:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Diese „Oberbegriffe“ sollten unbedingt zur Klarstellung in das BauModG aufgenommen werden, damit sich das Bewusstsein schärft, dass kein Lebensbereich ausgenommen ist, Barrierefreiheit herzustellen. Auch Menschen mit Behinderungen wollen teilhaben beispielsweise an Kultur-, Freizeit- und Sport. Dabei wird häufig vergessen, dass, wenn sie nicht teilhaben können, auch der „gesamte Anhang“ nicht mitkommt (Ehe-Partner\*in; Kinder, Großeltern, Enkel, Freunde etc.).

Barrieren im Gesundheitswesen verhindern die freie Arzt und Therapeutenwahl!

Außerdem verdeutlicht die Auflistung, dass „öffentlich zugängliche“ Gebäude nicht nur die Gebäude der Träger öffentlicher Belange sind sondern alle – auch privaten - Gebäude, die von einem nicht näher bestimmbar Personenkreis entsprechend ihrem Nutzungszweck aufgesucht werden.



## **Zu § 49**

### **Zu Absatz 3 „unverhältnismäßiger Mehraufwand“**

Aus unserer Sicht kann hier nicht allein auf einen unverhältnismäßigen „Mehraufwand“, also in tatsächlicher und insbesondere finanzieller Hinsicht abgestellt werden. Vielmehr müssen die im öffentlichen Recht ohnehin üblichen Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit auch hier für die Beurteilung der aufgeführten Tatbestände herangezogen und nachprüfbar begründet werden. Außerdem sind die Maßstäbe der UN-Behindertenrechtskonvention als nicht unerhebliche Schutzziele für die gesellschaftliche Teilhabe mit in die Waagschale zu werfen. Die Gründe für die vorgesehene Abweichung von der Barrierefreiheit sind schriftlich beim entsprechenden Antrag auszuführen. Die Entscheidung über die Abweichung ist von der Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Sie darf den Schutzzielen des Gesetzes nicht widersprechen!

## **Zu § 59 Absatz 2 Bestehende Anlagen**

Dass hier im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit vorgesehen sind, ist zu begrüßen, da dies dazu beiträgt, dass sich die Barrierefreiheit immer mehr verdichtet.

Im Zuge der wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage sollte auch immer die Barrierefreiheit für den von der Maßnahme nicht berührten Teil mitgedacht werden, um die bauliche Anlage – auch auf die Zukunft gerichtet - umfassend für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen und niemanden auszuschließen.

Die sachgerechte Herstellung der Barrierefreiheit muss letztlich durch die Bauaufsichtsbehörde kontrolliert werden, da Barrierefreiheit gerne mal „unter den Tisch fallen“ gelassen wird.

## **Zu § 72 Absatz 7 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit**

Die in Absatz 7 vorgesehene Anhörung bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage zu Aspekten der Barrierefreiheit, ist aus unserer Sicht zu wenig verbindlich.

Hier ist zu fordern, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde sich „ins Benehmen“ vorrangig mit der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen setzt und das Bauvorhaben im Hinblick auf Barrierefreiheit umfassend erörtert. Der Interessenvertretung ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Aufgrund der Erfahrung, dass Maßnahmen zur Barrierefreiheit gerne vergessen werden, wird diese verbindlichere Formulierung gefordert. Es soll so noch die Möglichkeit bestehen, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu bemerken, um ggf. noch gegensteuern zu können. Ansonsten gehen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen auf Dauer der barrierefreien Nutzung verloren. Im Nachhinein sind korrigierende Maßnahmen in der Regel nicht mehr möglich, weil sie in der Regel als unverhältnismäßig eingestuft und abgelehnt werden.

Die hier vorgesehene Beteiligung soll auch greifen, wenn es um ein privates „öffentlich zugängliches Gebäude“ geht; auch sie gehören zur vollständigen Inklusion, will man dieses gesellschaftliche Ziel erreichen. Nachbesserungen wären darüber hinaus wesentlich kostenintensiver!

### **Zu § 86 Ordnungswidrigkeiten**

Um für die Herstellung von Barrierefreiheit mehr Verbindlichkeit zu erreichen, ist der Verstoß gegen Vorgaben der Technischen Baubestimmungen zur Barrierefreiheit als Ordnungswidrigkeit in den Katalog des § 86 aufzunehmen.

### **Zu § 91 Berichtspflicht**

Gegenstand der Berichtspflicht der Landesregierung muss auch die hier eingeforderte Evaluation zur Bedarfs- und Angebotslage von sog. R-Wohnungen in Nordrhein-Westfalen sein.

Aus unserer Sicht sind Regelungen zur Barrierefreiheit in dieser BauModG entsprechend zuvor gemachter Vorschläge noch zu konkretisieren. Nach unserer Einschätzung wird sich zeigen, dass zu den angesprochenen Themenbereichen nur eine „inklusiv“ gestaltete Gesellschaft die bedarfsgerechten Antworten liefern kann. Die Regelungen zur Barrierefreiheit werden sich immer mehr als gesellschaftspolitisch relevant herausstellen. In die Zukunft gerichtet werden sie sicherlich immer weiter ausgeweitet werden müssen: Nicht barrierefrei zu bauen, wird dann nicht mehr vorstellbar sein.

Soweit unsere Stellungnahme zum vorgelegten BauModG. Wir hoffen auf Berücksichtigung der Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Piepenbreier  
Vorsitzende



Annette Schlatholt  
Geschäftsführerin



Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. ist der Interessenzusammenschluss von zurzeit 135 Selbsthilfe-Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen für Nordrhein-Westfalen, die ihre Interessen bündeln und gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren gesellschaftlich relevanten Akteuren vertreten. Zu ihren Mitgliedern gehören auch 27 örtliche Selbsthilfe-Zusammenschlüsse (Arbeitsgemeinschaften oder Behindertenbeiräte). Sie bringen sich in die Kommunalpolitik und -verwaltung ein, um so „teilhabefreundliche“ Bedingungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens voranzutreiben.

Landesarbeitsgemeinschaft  
SELBSTHILFE NRW e.V.  
Neubrückenstr. 12 – 14  
48143 Münster  
Telefon: 02 51/4 34 00  
Fax: 02 51/51 90 51  
E-Mail: [info@lag-selbsthilfe-nrw.de](mailto:info@lag-selbsthilfe-nrw.de)  
Internet: [www.lag-selbsthilfe-nrw.de](http://www.lag-selbsthilfe-nrw.de)